

Die juristische Person als Insolvenzverwalter



BBAKI – Berlin Brandenburger
Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V.

28. September 2016

RA Achim Frank

■ BVerfG (v. 12.01.2016), ZIP 2016, 321 ff.

1. Der Ausschluss juristischer Personen von der Bestellung zum Insolvenzverwalter durch § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO verstößt weder gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) noch gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG)
2. Mit der Durchsetzung berechtigter Forderungen dient das Insolvenzverfahren auch der Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs und ist in die Garantie des effektiven Rechtsschutzes einbezogen

Der Verfahrensgang



Der Verfahrensgang

III. Instanz
IX AR(VR) 1/12

05.11.2012

Rechtsbeschwerde
beim BGH

29.01.2013

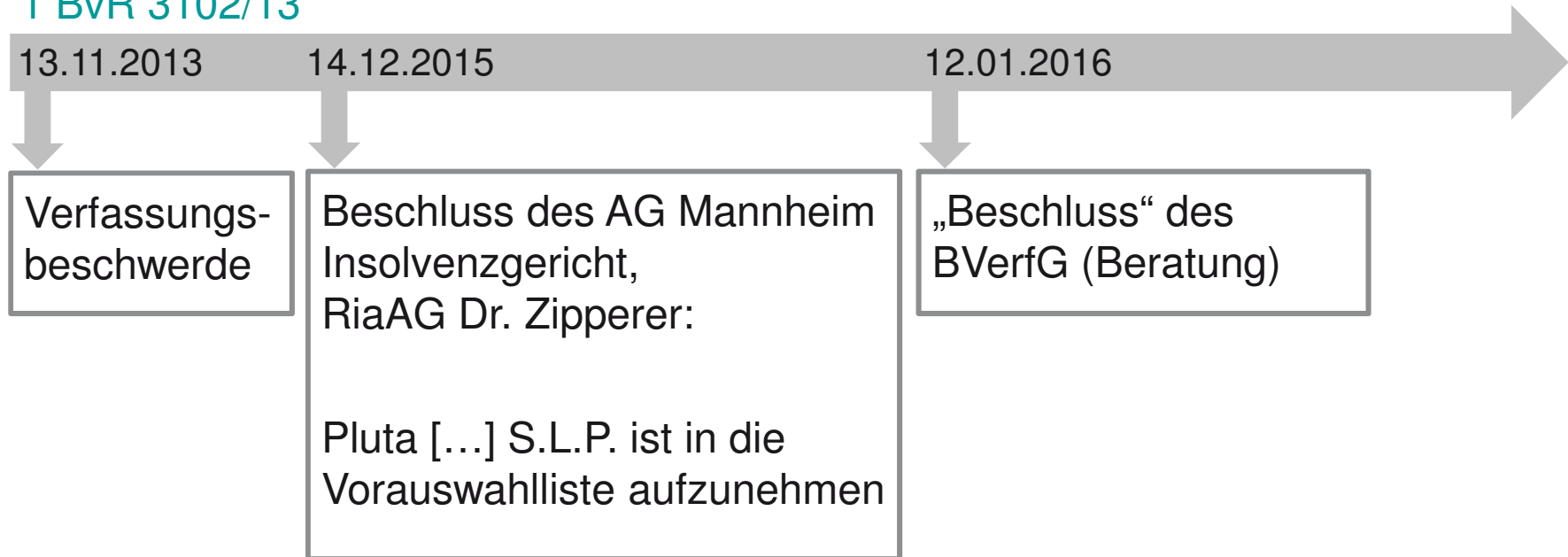
Einreichung der Rechts-
beschwerdebegründung

19.09.2013

Zurückweisung der
Rechtsbeschwerde

Der Verfahrensgang

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3102/13



Der Verfahrensgang

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3102/13

20.01.2016

Beschluss des AG Mannheim
Insolvenzgericht,
Vizepräs. des AG Zwiebler:
Zurückweisung des Antrags
der Pluta [...] S.L.P. auf
Aufnahme in die
Vorauswahlliste

26.01.2016

Hinweis an das
BVerfG zu den
Beschlüssen des AG
Mannheim

11.02.2016

Verkündung des
Zurückweisungs-
beschlusses

Meinungsbild

Stellungnahmen durch

- BMJV, II. und IX. Zivilsenat des BGH, Länder (13), BAKinso, BRAK, WPK, DAV, Gravenbrucher Kreis, VID, IDW, DGB, DIHK, ZDH und BDI

Kernaussagen (soweit hierzu Äußerungen erfolgten)

- Die konkrete Person des Insolvenzverwalters sei mit ihren Fähigkeiten und Eigenschaften von herausragender Bedeutung für die Bestellung durch das Insolvenzgericht
- Besondere Gefahren werden im Hinblick auf Aufsicht, Haftung, Unabhängigkeit und Interessenkollision erwartet
- Der diskutierte „ausübende“ Verwalter sei praxisuntauglich, weshalb es kein milderes Mittel als den Ausschluss zur Verfolgung der gesetzlichen Ziele gäbe

Meinungsbild

Kernaussagen

- Die materielle und personelle Ausstattung spielen eine erhebliche Rolle
- Die Unabhängigkeit könne durch eine § 59f Abs. 4 BRAO entsprechende Regelung sichergestellt werden
- Haftungs- und Aufsichtsprobleme wie die Problematik von Interessenkollisionen rechtfertigen keinen Ausschluss einer als RA-GmbH organisierten juristischen Person

Tz. 63 des BVerfG-Beschlusses:

- Verfassungsrechtlich ist der status quo nicht zu beanstanden, der Gesetzgeber kann das Insolvenzrecht jedoch derart umgestalten

Die Argumentation des BVerfG

Tätigkeit des Insolvenzverwalters = eigenständiger Beruf

- Die „Geeignetheit“ des § 56 InsO ohne Anknüpfung an eine bestimmte berufliche Ausbildung und Vorbildung steht dem nicht entgegen
- Der Gesetzgeber muss kein entsprechendes Berufsbild vorsehen
- Schutz der Berufsfreiheit ist nicht auf traditionell oder gesetzlich fixierte Berufsbilder beschränkt, erfasst sind auch Berufe, die aufgrund der fortschreitenden Entwicklung neu entstehen
- Insolvenzverwaltung ist mehr als eine bloße Nebentätigkeit eines RA, StB, WP, BW
- Vermehrt spezialisierte Berufsträger, die entsprechend sachliche und personelle Ressourcen vorhalten

Die Argumentation des BVerfG

Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter steht dem Grunde nach juristischen Personen offen, aber

- der vollständige Ausschluss (= rechtserheblicher Grundrechtseingriff) wird dadurch abgemildert, dass die juristische Person jeder anderen gewerblichen (beruflichen) Tätigkeit nachgehen kann, wie
- die juristische Person mit Insolvenzverwaltern zusammen arbeiten kann, um auf vertraglicher Basis die sachlichen und personellen Ressourcen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen
- Unter Berücksichtigung der alternativen Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit fällt der Eingriff in die freie Berufsausübung weniger ins Gewicht

Die Argumentation des BVerfG

Der Eingriff in die Berufsfreiheit ist gerechtfertigt, weil

- im Gemeinwohlinteresse liegend und zur Erreichung des Ziels geeignet:
 - Sicherstellung einer effektiven gerichtlichen Aufsicht über den Insolvenzverwalter als Beitrag zu einer funktionierenden Rechtspflege. Ob die Sicherung der Haftung / Vermeidung von Interessenkollisionen legitimieren, bedarf keiner Entscheidung
- der Eingriff nicht weitergeht, als es die Gemeinwohlbelange erfordern:
 - Der „ausübende“ Verwalter gewährt nur formale Kontinuität
- Eingriffszweck und –intensität stehen in einem angemessenen Verhältnis
 - Wirtschaftlich kann die juristische Person Organisationsformen finden, die ihr faktisch einen Marktzugang gewähren

Die faktische Non-Argumentation des BVerfG

Ein Blick nach Europa: Inländerdiskriminierung bzw. umgekehrte Diskriminierung (Art. 3 GG)

- Das BVerfG geht hierauf nicht ein – die grundsätzliche ausländische Rechtslage wie auch die erfolgte konkrete Aufnahme einer spanischen Gesellschaft in eine Vorauswahlliste bleibt außen vor
- Sieht das BVerfG den Rechtfertigungsgrund der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (Leitsatz 2) auch im Wege europarechtlicher Rechtsanwendung als maßgeblich, hätte es dem EuGH konsequenter Weise die Auslegungsfrage (Grenze der Dienstleistungsfreiheit) vorlegen müssen
- Warum nicht bleibt offen – die kurze Begründung zu Art. 3 GG mag den Rechtsweg an dieser Stelle endgültig beenden

Die faktische Non-Argumentation des BVerfG

Verstoß gegen europäische Grundfreiheiten und /oder Dienstleistungsrichtlinie 2006/123 EG – Rechtsbehelfe?

- Im nationalen Bereich gibt es keine
- Europarechtliche Klagemöglichkeiten stehen für den einzelnen Individualbürger wie auch juristische Personen in diesem Bereich nicht zur Verfügung. Typischer Weise handelt es sich um nationale Klagen, in der im Rahmen einer Vorabentscheidung das nationale Gericht vorlegt
- Es verbleibt die Beschwerde an die Europäische Kommission, um ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten

Die Person, um die es sich dreht

Konkursverwalter (§ 78 KO)

- „Der Konkursverwalter wird von dem Gericht ernannt.“
- Keine Beschränkung auf natürliche Personen
- Mehrzahl der bestellten Konkursverwalter sind Rechtsanwälte

Insolvenzverwalter (§ 56 InsO)

- „*Zum Insolvenzverwalter ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen...*“
- Die Begründung des *Regierungsentwurfs* stellt klar, den Kreis der in Betracht Kommenden nicht auf natürliche Personen zu beschränken
- Der Rechtsausschuss kritisierte die Klarstellung unter Verweis auf Haftungs-, Aufsichts- und Problemen von Interessenkollisionen (1993)

Prägt der Anwalt das Berufsbild des Verwalters?

Rechtsanwalt / Insolvenzverwalter

- Rechtsanwälte können sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, die eine den berufsrechtlichen Anforderungen entsprechende anwaltliche Dienstleistung sein kann, entweder in einer freiberuflichen Einzelpraxis organisieren oder innerhalb einer der anerkannten und zulässigen Rechtsformen beruflicher Zusammenarbeit von Rechtsanwälten praktizieren
- Zum Berufsbild eines Rechtsanwalts gehören auch weitergehende Dienstleistungen, bspw. die Übernahme eines besonderen Amtes, z.B. als Gutachter, vorläufiger Insolvenzverwalter / Sachwalter oder Insolvenzverwalter / Sachwalter. Im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung bereichsspezifischer Auslegung ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Berufsrecht Anwendung findet

Die Organisation des Insolvenzverwalters

Die Freiheit des Insolvenzverwalters als Unternehmer

- Die Berufsausübung des Insolvenzverwalters zerfällt in die Tätigkeit im Außenverhältnis und der Ressourcenorganisation im Innenverhältnis. Die benötigten Ressourcen sachlicher und personeller Art und der Auftritt gegenüber dem Markt können, wie die Organisation anwaltlicher Tätigkeit, unterschiedlich gestaltet werden
 - Bearbeitung innerhalb der eigenen freiberuflichen Kanzlei
 - Vergabe an externe, (in Teilbereichen) auf die Bearbeitung der Verfahren spezialisierte freiberufliche Kanzlei oder Sozietät (Angestellter, freier Mitarbeiter, Geschäftsbesorgung o.ä.)
 - Vergabe an externe gewerbliche Dienstleister wie solche der IT-Branche, Unternehmensberater usw. (Geschäftsbesorgung, Dienstleistung, Kooperation o.ä.)

Der Anwalt – ein Organ der Rechtspflege

Die Entwicklung des „freien Berufs“ des Rechtsanwalts

- Abschaffung des „Advokaten“ durch Friedrich II. (1780)
- Zur Unterstützung im Prozess fungiert der „Assistenzrat“, später der „Justizkommissar“ als die gerichtliche Hilfsperson = Staatsdiener durch Zulassung und Lokalisierung (1849 umbenannt dann zum „Rechtsanwalt“)
- Umdenken mit den Freiheitskriegen: Nicht die Konzession rechtfertigt die Tätigkeit, sondern das Recht sowie die Ungleichheit menschlicher Anlagen und Kräfte fordern fürsprechenden Beistand und damit die Freiheit von
 - Ernennung und Anstellung durch die Staatsregierung
 - richterlichen Disziplinargewalt
 - Bindungen der beamtenähnlichen Stellung

Der Anwalt – ein Organ der Rechtspflege

Ein Stück Unabhängigkeit durch die Rechtsanwaltsordnung

- Leitbild der RAO vom 01.10.1879: Freigebung der Anwaltschaft
 - § 1 RAO: Zulassung wenn Befähigung zum Richteramt
 - § 24 RAO: Gewissenhafte Berufsausübung, würdiges Verhalten
 - Selbstverwaltung durch RA-Kammern und eigene Gerichtsbarkeit
- Berufsbild des RA als „Prozessbevollmächtigter vor Gericht“
- Für den Anwaltsprozess wird er zum Organ der Rechtspflege

Reichsrechtsanwaltsordnung von 1936

- Errungenschaften zur Freiheit entfielen gänzlich

Flickenteppich in der Zeit der Besatzung bis zur BRAO

Der Anwalt – ein Organ der Rechtspflege

Bundesrechtsanwaltsordnung 1959 führt die RAO fort

- Erste Entwürfe und Diskussionen ab 1949 fielen in die Zeit vor 1945 , z.T. vor der RAO zurück - Freiheit der Advokatur war gefährdet
 - Erschwerter Berufszugang und fortgeltende Bedürfnisprüfung nach Ermessen
 - Versagungsgrund: Besorgnis bei politischer Betätigung
 - Heftiger Widerstand regt sich und „verzögert“ das Inkrafttreten um mehrere Jahre - mit Verspätung am 01.10.1959 kommt die BRAO
- Das Anwaltsrecht beruht auf der Grundsatzentscheidung von 1879
 - § 4 BRAO = § 1 RAO
 - § 43 BRAO = § 24 RAO
 - Aber: Es herrscht das traditionelle Berufsbild vom vornehmlich forensisch tätigen RA, als Einzelanwalt und Generalist

Der Anwalt – ein Organ der Rechtspflege

Bundesrechtsanwaltsordnung 1959

- bleibt konservativ, bildet die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Nachkriegsjahre / des Wirtschaftswunders nicht ab
 - Keine gemeinschaftliche Berufsausübung
 - Keine Spezialisierung / Fachanwaltschaft
 - Keine Werbemöglichkeit
- Zurückhaltung und zu viel der Rücksichtnahme und Kollegialität für den Prozessanwalt beim Zivilgericht
 - Vorgabe der Lokalisation
 - Vorgabe der Singularzulassung

Die Veränderung anwaltlicher Organisation

Heimerich`s Appell (BB 1959, 786 ff.):

- „Die Rechtsanwälte müssen vielmehr einsehen, dass die Bedingungen ihrer Berufsausübung sich verändert haben, und müssen die notwendigen Folgerungen ziehen, wenn sie in der Zukunft bestehen wollen. Das liegt auch im Interesse der Allgemeinheit und einer geordneten Rechtspflege.“

Ansätze für den Anwaltsberuf als Dienstleistung (1987)

- Massiv steigende Zulassungszahlen
- Expansionsdruck und Verdrängungswettbewerb
- Konkurrenz im Rechtsberatungsmarkt durch steuer- und wirtschaftsberatende Berufe und gewerbliche Dienstleister

Die Veränderung anwaltlicher Organisation

Der Gesetzgeber bleibt trotz BVerfG (1987) zurückhaltend

- Rechtsprechung bleibt nicht untätig:
 - Der EU-Anwalt braucht nur im Anwaltsprozess vor deutschen Gerichten einen deutschen Anwalt (EuGH, 1988)
 - Überörtliche Sozietät ist zulässig (BGH, 1989)
- Gesetzentwurf zur Neuordnung des Berufsrechts (1993)
- U.a. Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein als Befragte und Eingebundene wollen möglichst wenig ändern und Teilbereiche wieder abschaffen
 - Keine überörtliche Anwaltssozietät
 - Keine Rechtsanwalts-gesellschaft
 - Keine Zusammenarbeit mit allen freien Berufen

Die Veränderung anwaltlicher Organisation

Es kommt das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

- Ziel des Gesetzes vom 01.07.1995: Lücke zwischen der Sozietät als BGB-Gesellschaft und der Kapitalgesellschaft schließen
- Die Haftungsbegrenzung auf den handelnden Gesellschafter ist (wie bisher nur) per Vereinbarung möglich
- Diese „Unattraktivität“ wird erst 1998 beseitigt und jetzt kann die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden, soweit ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht
- Die RA-GmbH scheitert weiter am Widerstand der Verbände und Kammern

Die Veränderung anwaltlicher Organisation

Ausgangspunkt der Reformgegner:

- Berufsausübungs-GmbH ist nicht mit dem Berufsbild des RA vereinbar
 - Keine Unabhängigkeit des RA
 - Keine Verwirklichung Vertrauensverhältnis Mandant/RA-GmbH
 - Abkehr vom Berufsbild des RA als Organ der Rechtspflege

Meinungsumschwung Rechtsprechung

- Entscheidung des BayObLG vom 24.11.1994
 - Gesetz und gewohnheitsrechtlich fixiertes Berufsbild stehen nicht entgegen
 - Seit dem Inkrafttreten der BRAO am 1.10.1959 hat sich das Verständnis vom Berufsbild des RA erheblich gewandelt

Die Veränderung anwaltlicher Organisation

Meinungsumschwung Rechtsprechung

- Entscheidung des BayObLG vom 29.09.1996
 - Differenzierung in Rechtsberatungs-GmbH, Organisations-GmbH und Besitz-GmbH
 - Es gibt keine Verbotsnorm (Organisations-GmbH), die übrigen Einwendungen handels- und gesellschaftlicher Art sind unerheblich

Zulässigkeit der RA-GmbH

- Berufsausübungsfreiheit, Art. 12. Abs. 1 GG
- Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG

Die Veränderung anwaltlicher Organisation

Schaffung des gesetzlichen Ordnungsrahmens

- Unabhängigkeit des RA in der Rechtsberatungs-GmbH absichern
- Möglichen Gefahren vorbeugen
 - Rechtsuchendes Publikum
 - Rechtspflege
- Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet

Zulässigkeit der RA-GmbH: §§ 59c ff. BRAO (01.03.1999)

Übergangsvorschriften für eingetragene RA-G´enmbH

Die juristische Person als Anwalt

Ziele des Gesetzgebungsverfahrens

- RA-GmbH als Berufsausübungsgesellschaft
- Nicht nur Instrument zur gemeinschaftlichen rechtsbesorgenden Berufstätigkeit, sondern selbst Erbringer der Dienstleistung nach Maßgabe der Befugnisse der für sie handelnden Personen

Gesetzgeber: Maßnahmen zur Umsetzung

- Sicherstellung von Transparenz und Verhinderung der Abhängigkeit von externen Einflüssen
 - Mehrheit von Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen und Bevollmächtigte mit dem Beruf rechtsbesorgende Tätigkeit
 - Reine Kapitalbeteiligungen und Mehrstöckigkeit sind unzulässig

Die juristische Person als Anwalt

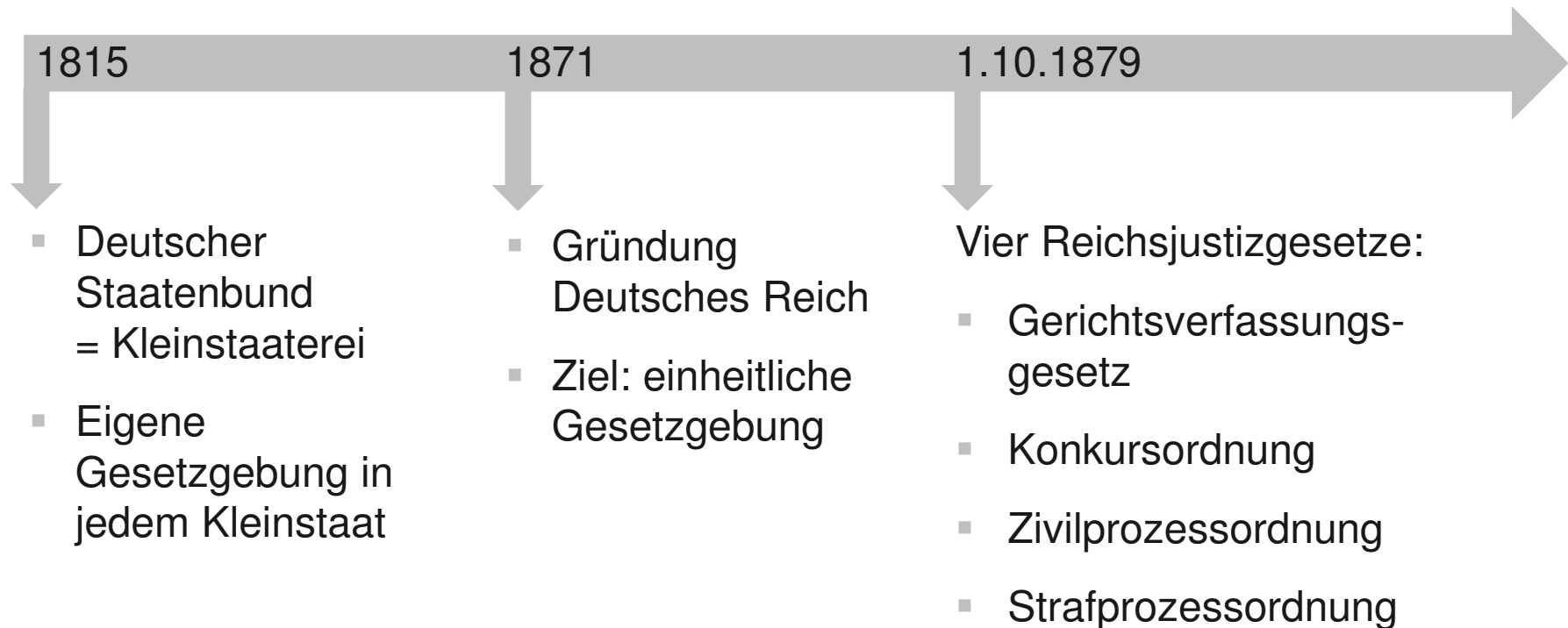
Gesetzgeber: Neues Verständnis

- Die unbeschränkte persönliche Haftung des RA aus Vertrag gehört nicht zu den unverzichtbaren berufsbildprägenden Elementen
- Die deliktische persönliche Haftung wie auch die quasivertragliche Haftung des RA ist möglich
- RA-GmbH bedarf der berufsrechtlichen Zulassung

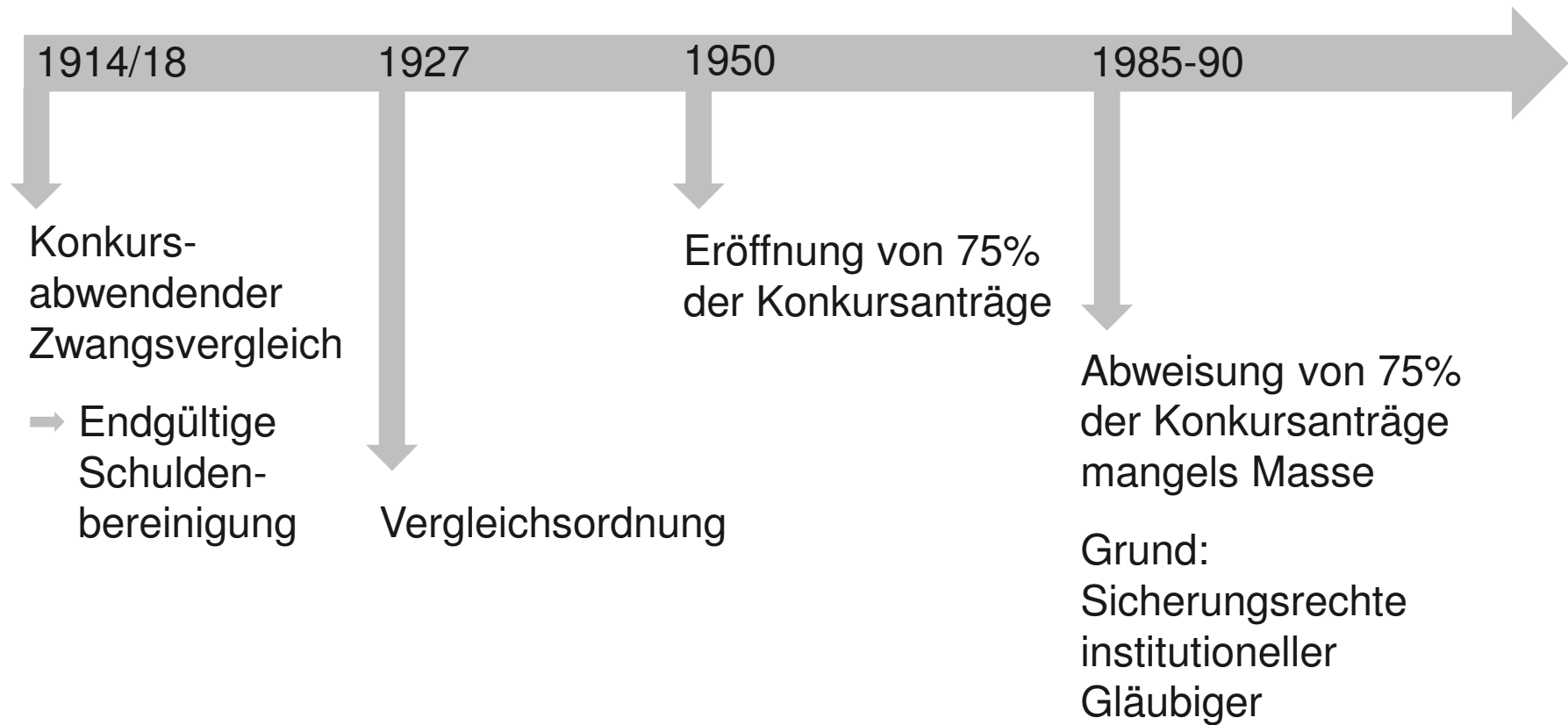
Gesetzgeber: Das Berufsrecht im Rechtsgefüge

- Berufsrecht kann nicht losgelöst von den gesellschafts- und handelsrechtlichen Bestimmungen betrachtet werden, die BRAO tritt neben die dort geltenden Gesetze und ergänzt diese und passt sie den Besonderheiten der rechtsbesorgenden GmbH an

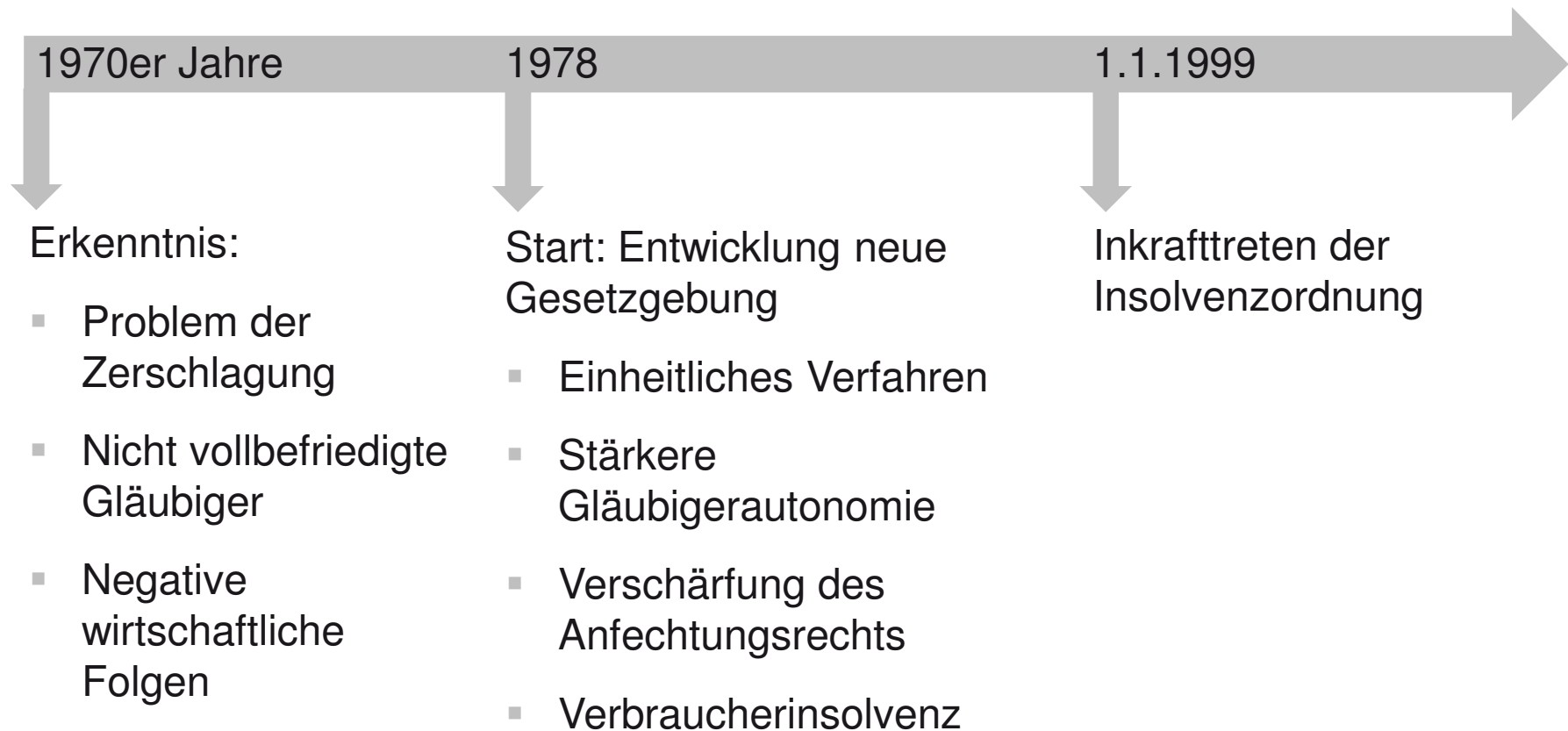
Insolvenzrecht im Wandel



Insolvenzrecht im Wandel



Insolvenzrecht im Wandel



Insolvenzrecht im Wandel

Ziele des *Konkurs-* / Insolvenzverfahrens

- *Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt*
- oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.
- Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.
- Insolvenzrecht ist heute, insbesondere mit dem Insolvenzplanverfahren, eine interdisziplinäre, betriebswirtschaftlich - rechtliche Gestaltungsaufgabe mit spezifisch verfahrensrechtlicher und planrechnerischer Anforderung.

Insolvenzrecht im Wandel

Mit der Insolvenzordnung kam

- Rechtseinheit
- Abschaffung der Vorrechte
- Insolvenzplan und Eigenverwaltung
- Restschuldbefreiung
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Veränderung im Kommunikationsverhalten
- Schutzschirmverfahren
- Verknüpfung Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht
- Restschuldbefreiung durch Planverfahren für Verbraucher

Die juristische Person als Insolvenzverwalter

Entgegenstehender Beschluss des BVerfG?

- Die Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch das Gericht kann bei der juristischen Personen auch im Hinblick auf die „Amtsstabilität“ und das Vertrauen nicht wie bei einer natürlichen Person gewährleistet sein
- Unternehmensinsolvenzen sind heute komplex und erfordern spezialisierten Sachverstand, die ein einzelner nicht mehr leisten kann. Die Aufsicht des Gerichts geht bereits heute de facto über eine einzelne Person, den 56er Insolvenzverwalter (*aktuelle Fassung*) hinaus
- Umgehungen sind unabhängig von der Rechtsperson möglich. Gesellschaften haben interne Kontrollsysteme, geben sich ein Qualitätsmanagement, leben das Vier-Augen-Prinzip. Damit besteht ein Mehr an Kontrolle

Die juristische Person als Insolvenzverwalter

BVerfG – zur Aufsicht und Kontrolle

- Amtsstabilität ist dauerhaft gerade bei der juristischen Person strukturbedingt gegeben. Dies gilt auch für die Absicherung der handelnden Person
- Die juristische Person als Anwalt ist Teil der Rechtspflege und dient dort dem Justizgewährungsanspruch und einem effektiven Rechtsschutz
- WP-Einheiten wie auch Anwaltsunternehmen werden von der Wirtschaft nachgefragt, eher weniger der einzelne WP oder Einzelanwalt. Der Markt bringt Größe und Organisationsform Vertrauen entgegen
- Kurz: Die vom BVerfG bestätigten Einwände gegen die Tätigkeit der GmbH als Insolvenzverwalter sind aus der Debatte um die RA-GmbH bekannt (und gelöst)

Die juristische Person als Insolvenzverwalter

Entgegenstehender Beschluss des BVerfG?

- Der Verwalterberuf kennt weder spezielle, gesetzlich geregelte Qualifikationsnachweise noch Bestimmungen zur berufsrechtlichen Organisation sowie keine unterstützende Aufsicht durch eigene Berufskammern. Dies spricht für die natürliche Person
 - Es fehlt ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter, de facto werden berufsrechtlich gebundene, regulierte Personen bestellt
 - Meinungen: Der BGH geht von der vermögensverwaltenden Tätigkeit aus, das BVerfG vom Organ der staatlichen Rechtspflege

Die juristische Person als Insolvenzverwalter

Entgegenstehender Beschluss des BVerfG?

- Juristische Personen verfügen bereits über einen Marktzugang über die Art und Weise der Ausgestaltung der Ressourcenorganisation
 - Mittelbar ja – der direkte Marktzugang ist Ausfluss der Freiheit in einer freien Gesellschaft, was auch der juristischen Person zusteht
 - Im Wirtschaftsverkehr ist die Organisation von Geschäftsvorfällen mehrheitlich Betroffener auf Basis einer Gesellschaft vorteilhafter als auf Basis einer natürlichen Person. Insolvenzverwalter = Teamarbeit = Arbeit von Personenmehrheiten
 - Besteht kein direkter Marktzugang müssen Dienstleister komplizierte Strukturen wählen, um das überregionale Geschäft der Insolvenzverwaltung zu strukturieren und zu organisieren

Die juristische Person als Insolvenzverwalter

Ergänzend: Haftung und Interessenkollision

- Auch die juristische Person haftet dem Grunde nach unbeschränkt, werthaltig mit ihrem Vermögen. Die Gerichte fordern zudem den Nachweis „ausreichender“ Versicherung bei der natürlichen Person
- Im Leben des Anwalts ist dies tägliche Routine, das Berufsrecht gibt dies vor. Für den Insolvenzverwalter ergänzt § 56 Abs. 1 Ziff. 2 InsO das Unabhängigkeitserfordernis

Die juristische Person als Insolvenzverwalter

Entgegenstehender Beschluss des BVerfG?

- Die Entscheidung des AG Mannheim zur Aufnahme einer spanischen juristischen Person auf die Vorauswahlliste wird nicht thematisiert
 - Teile Europas sind weiter als Deutschland und es liegt bei einem bewährten System nahe, dies selbst zu tun, wie auch, dass andere Länder folgen (Stand heute: Spanien, Österreich, Frankreich, Litauen, Polen, in Teilbereichen Rumänien)
 - Die deutsche Insolvenzordnung kollidiert mit der europäischen Dienstleistungsrichtlinie
 - Die Aufnahme stellt eine Ungleichbehandlung dar
 - Die Überprüfbarkeit dieses Sachverhalts geht mangels Befassung durch das BVerfG gegen Null. Gesetzgeberische Tätigkeit ist gefragt

Zum Schluss die Erkenntnis

Wandel als Anknüpfungspunkt der heutigen Veranstaltung

- Ein solcher Vorgang bringt Veränderungen, bringt Unbekanntes, Neues. Damit einher geht die Unsicherheit bei den Beteiligten, was kommt. Nur weil Bekanntes sich bewährt hat, muss man daran nicht unabdingbar festhalten
- Es gibt, wie schon zu Zeiten der Reform des anwaltlichen Berufsrechts und der BVerfG Befassung negative und positive, besser kritische und wohlwollende Stellungnahmen / Meinungsäußerungen
- Einigkeit besteht darin, dass eine Klärung wünschenswert gewesen wäre

Ausblick

Ein abgeleiteter Appell (BRAO 1959 – auch nicht neu):

- Insolvenzverwalter und Beteiligte im Verfahren müssen einsehen, dass die Bedingungen ihrer Berufsausübung und die Organisation des Verfahrens sich verändert haben, und müssen die notwendigen Folgerungen ziehen, wenn sie in der Zukunft bestehen und ein modernes Insolvenzrecht gestalten wollen. Das liegt auch im Interesse der Allgemeinheit und einer geordneten Rechtspflege
- An vielen anderen Stellen gibt zum Thema Insolvenzrecht Europa den Takt vor, nicht immer ist die EU-Kommission Ideengeber, zunehmend werden dort nationale Ansätze zum Anlass genommen, den europaweiten Harmonisierungsgedanken weiter voranzutreiben
- Grund genug als nationaler Gesetzgeber tätig zu werden, um selbst Recht zu schreiben und nicht nur solches umzusetzen